

LBV

O:\Abt4\Aktenplan\5 01 30 Planfeststellung, Plangenehmigung\10 Fluglärmkommission\Geschäftsordnung neu\200910 Vermerk Fristenlage.docx

Datum: 10.09.2020

Bearb.: Carsten Diekmann
Gesch.-Z.: 41-500130-FLK
Hausruf: (03342) 4266-4100
Fax:

Vermerk

Fluglärmkommission für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld; Fristenlage

Anlässlich der 102. Sitzung der Fluglärmkommission für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld (FLK) vom 09.03.2020 hat die FLK mit Blick auf den vorgesehenen Tagesordnungspunkt 7 „Abflugverfahren von der Nordpiste in Betriebsrichtung 25 in der Nacht“, zu welchem das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vortragen wollte, den Beschluss gefasst, diesen TOP im Termin der aktuellen Sitzung nicht zu behandeln.

Die Aufnahme des TOP 7 ging zurück darauf, dass das BAF aufgefordert worden war, zum benannten Thema zu berichten. Dazu hat das BAF der FLK seine Überlegungen vorgelegt.

Zur Begründung dessen, den TOP 7 nicht zu behandeln, wurde dem Protokoll der Sitzung zufolge festgestellt, dass Antrag und die Unterlagen dazu nicht fristgerecht eingereicht wurden.

Das wirft die Frage nach der Geltung von Fristen im Rahmen der Arbeit der FLK auf.

Die Arbeit der FLK folgt den Bestimmungen der aktuellen Geschäftsordnung der FLK vom 18.02.2019 (GO).

Diese GO bestimmt an nur einer Stelle eine zwingende Frist und zwar, dass der Beirat vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Beachtung einer Mindestfrist von einer Woche einzuberufen ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO).

Im Übrigen sind „Soll“-Fristen bestimmt, wie etwa jene, dass die Einladung zu den Sitzungen der Kommission mindestens drei Wochen vor der Sitzung erfolgen soll (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GO) sowie, dass Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines zum Aufgabenbereich der Kommission gehörenden Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle vorliegen sollen (§ 5 Abs. 4 GO).

Ohne Frist, aber als regelmäßig zu erbringen erwähnt § 5 Abs. 6 der GO die Vorlage eines „Sachstandsberichts der Genehmigungsbehörde bzw. des BAF oder der Flugsicherungsorganisation über die Kommissionsbeschlüsse“.

Insgesamt also richten sich konkrete Fristbestimmungen der GO an die/den FLK-Vorsitzende/n wegen der Zusammenkunft des Beirats (zwingende Frist) sowie an die oder den Vorsitzende/n wegen der Einberufung der FLK sowie an die Mitglieder (jeweils Soll-Fristen).

§ 1 GO bestimmt, dass die Kommission die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in ihrer Eigenschaft als zuständige Genehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Flugsicherungsorganisation berät sowie dass sich die Kommission zu diesem Zweck über die beabsichtigten und getroffenen Maßnahmen unterrichten und der Genehmigungsbehörde sowie dem BAF und der Flugsicherungsorganisation Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm und Luftverunreinigungen in der Umgebung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vorschlägt.

Damit werden die genannten Behörden jedoch nicht den Fristenbestimmungen der GO unterworfen, denn weder die LuBB noch das BAF oder die Flugsicherungsorganisation sind Mitglieder der FLK. Wer Mitglied der FLK ist, bestimmt sich nach § 2 der GO. Danach sind Mitglieder der Kommission jene Personen, die von der Genehmigungsbehörde dazu berufen wurden. Zu dieser Gruppe gehören weder die LuBB selbst noch das BAF oder die Flugsicherungsorganisation.

Insoweit kann auf Grund geltenden Organisationsrechts (GO der FLK) weder der LuBB noch dem BAF oder der Flugsicherungsorganisation die Nichteinhaltung von Fristen vorgehalten noch kann eine „verspätete“ Vorlage vorgeworfen werden.

Indessen ist zu berücksichtigen, dass die FLK gemäß § 32 b LuftVG beratende Aufgaben wahrnimmt und insoweit über die aus Lärmschutzgründen oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten ist.

Damit korrespondieren die Aufgabe der Beratung einerseits und Unterrichtungspflicht andererseits miteinander und es würde die Beratungsaufgabe der FLK nicht ausführbar, wenn nicht Genehmigungsbehörde sowie BAF oder Flugsicherungsorganisation die FLK unterrichten würden. Da die FLK mindestens zweimal im Jahr tagt, jedoch auch bei Bedarf einberufen werden kann (vgl. § 5 Abs. 1 GO), sollte daher der Unterrichtungspflicht entsprechend frühzeitig genügt werden. Diese Überlegung führt allerdings weniger zu einer den Unterrichtungspflichtigen gesetzten Frist als vielmehr dazu, den Anlass für die Anberaumung einer Sitzung der FLK zu umreißen.